

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2011/068
Gremium: Kreistag Sitzung: 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2011/068/2 Datum: 06.07.2011
aufgehoben/geändert am :	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Beitritt und Zustimmung zur Zweckvereinbarung zwischen der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Nordsachsen und dem Landkreis Leipzig über die Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Regionalleitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ,
hier: Änderung des Beschlusses 2011/047 in Punkten 1 und 2

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

1.

Der Landkreis Leipzig tritt der Zweckvereinbarung zwischen der Kreisfreien Stadt Leipzig , dem Landkreisen Nordsachsen und dem Landkreis Leipzig über die Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Regionalleitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bei.

2.

Der Landkreis Leipzig stimmt der als Anlage beiliegenden Zweckvereinbarung zwischen der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreisen Nordsachsen und dem Landkreis Leipzig über die Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Regionalleitstelle für Brandschutz , Rettungsdienst und Katastrophenschutz bei.

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

**Zweckvereinbarung
zwischen der Kreisfreien Stadt Leipzig ,
dem Landkreis Nordsachsen und
dem Landkreis Leipzig
über die Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Regionalleitstelle für
Brandschutz , Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Es wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Regionalleitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz geschlossen:

Präambel

Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i. V. m. § 71 ff des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) vom 05.12.2006, zuletzt geändert am 06.01.2011, geschlossen.

Ziel der Vereinbarung ist es, durch kommunalrechtliche Zusammenarbeit zwischen der Kreisfreien Stadt Leipzig und den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig (Vertragspartner) eine Integrierte Regionalleitstelle am Standort der Kreisfreien Stadt Leipzig zu schaffen, damit die Leitstellen in Sachsen als bedarfsgerechte und leistungsfähige Einrichtungen fortentwickelt werden, welche die zu erfüllenden Aufgaben effektiv und wirtschaftlich gestalten und die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr in hoher fachlicher Qualität sicherstellen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle am Standort der Kreisfreien Stadt Leipzig gemäß den §§ 11 Absatz 1 Satz 2, 26 Absatz 1 Sätze 4 und 6 SächsBRKG i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 SächsLRettDPVO übertragen die Landkreise Nordsachsen und Leipzig nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung

- a. die Errichtung der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS),
- b. die Unterhaltung der IRLS und
- c. den Betrieb der IRLS

auf die Kreisfreie Stadt Leipzig.

(2)

Die Vertragspartner bilden zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 einen gemeinsamen Ausschuss gemäß § 72 Absatz 2 Satz 3 SächsKomZG als projektbegleitendes und steuerndes Gremium.

(3)

Die Leitstelle Leipzig trägt die Bezeichnung IRLS Leipzig.

(4)

Die IRLS Leipzig befindet sich in der Kreisfreien Stadt Leipzig.

§ 2

Territorialer Versorgungsbereich

Der territoriale Versorgungsbereich der IRLS Leipzig umfasst gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 4 SächsLRettDPVO das Territorium der Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

§ 3

Aufgaben der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig

(1)

Die IRLS Leipzig erfüllt alle Aufgaben, die den Leitstellen im SächsBRKG, der SächsLRettDPVO und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften zugewiesen wurden. Dazu hat sie insbesondere:

- a. den Notruf 112 qualifiziert abzufragen, weitere Hilfeersuchen entgegen zu nehmen, auf der Grundlage von Indikationslisten und Einsatzplänen über den Einsatz geeigneter Kräfte und Mittel zu entscheiden sowie Informationen an die zuständigen Behörden und Einrichtungen weiterzuleiten,
- b. als behördlich benannte Stelle im Versorgungsbereich gemäß § 2 dieser Vereinbarung automatische Feuermeldungen über eine Brandmeldeanlage entgegen zu nehmen,
- c. die Einsatzkräfte der Feuerwehr auf der Grundlage von Alarm- und Ausrückeordnungen, die von den zuständigen Gebietskörperschaften zugearbeitet wurden, zu alarmieren und an den Einsatzort heranzuführen,
- d. die Einsatzkräfte der Notfallrettung auf der Grundlage der Rettungsdienstbereichspläne der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft zu alarmieren und zu führen, bei Bedarf freie, für die Behandlung von Patienten geeignete Krankenhauskapazitäten zu ermitteln und den Transport von Patienten in geeignete Kliniken zu koordinieren,
- e. den qualifizierten Krankentransport im Versorgungsbereich zu koordinieren und die eingesetzten Transportmittel zu führen,
- f. die im Versorgungsbereich stationierten Einsatzmittel der Luftrettung nach den Vorgaben der zuständigen Behörde zu alarmieren und zu führen,
- g. die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes nach den Vorgaben oder auf Anforderung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu alarmieren und an den Einsatzort heranzuführen,
- h. den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst, soweit nicht anderweitig gesichert, auf der Grundlage von Vereinbarungen der Gebietskörperschaften mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zu vermitteln.

(2)

Der IRLS Leipzig können durch die Vertragspartner weitere Aufgaben mit gleichzeitiger Kostenregelung schriftlich durch Vereinbarung übertragen werden (Änderung/Anpassung dieser Vereinbarung).

(3)

Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten der Vertragspartner nach den Vorschriften über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz unberührt, soweit die danach zu erfüllenden Aufgaben über die im Absatz 1 genannten Aufgaben hinausgehen.

§ 4

Gemeinsamer Ausschuss

(1)

Dem gemeinsamen Ausschuss gehören je zwei Vertreter der Kreisfreien Stadt Leipzig, der Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie zusätzlich die Amtsleiter für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, die ärztlichen Leiter Rettungsdienst, der Leiter der IRLS Leipzig und der Projektleiter gemäß § 5 an. § 52 Absatz 1 Satz 3 SächsKomZG findet keine Anwendung. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses veranlassen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Herbeiführung von Führungs- bzw. Gremienentscheidungen, soweit dies aufgrund von Rechtsvorschriften und anderer Regelungen der Vertragspartner erforderlich ist. Der gemeinsame Ausschuss kann zur Sitzung sachkundige Personen und Bedienstete hinzuziehen.

(2)

Die Kreisfreie Stadt Leipzig erhält als beauftragte Körperschaft eine Sperrminorität von sechs Stimmen.

(3)

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung ist die Landesdirektion Leipzig vor dem Beschreiten des Rechtsweges in einem Mediationsverfahren zu beteiligen.

(4)

Der gemeinsame Ausschuss behandelt ausschließlich:

- a. die Festlegung der Projektorganisation,
- b. die Projektleitung,
- c. die Entscheidungen über grundsätzliche Lösungswege,
- d. die Festlegung von Prioritäten im Falle von Kapazitätsengpässen bzw. Terminverschiebungen und der Freigabe von Projektabschnitten,
- e. die Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen der nach § 7 zu übernehmenden Mitarbeiter,
- f. die Freigabe von Ersatzinvestitionen und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 € netto,
- g. die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der IRLS Leipzig, soweit der Streitwert 50.000 € netto bzw. das Zugeständnis 25.000 € netto übersteigt,
- h. die Festlegung der bedarfsgerechten Personalausstattung,
- i. die Bestätigung der Kosten der IRLS Leipzig und die Beschlussfassung der Höhe für die jährliche Umlage. Die Stadt Leipzig plant und bewirtschaftet die Kosten der IRLS Leipzig. Die geplanten Kosten für die jeweiligen (Folge-) Jahre werden durch die Stadt Leipzig im Haushaltsplan und im Kosten- und Leistungsnachweis zusammengestellt und dem gemeinsamen Ausschuss bis zum 31. August eines jeden Jahres zur Bestätigung vorgelegt. Ebenso ist die Höhe für die jährliche Umlage zu beschließen.

(5)

Der gemeinsame Ausschuss regelt die Organisation seiner Arbeit in eigener Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung. Die den Vertretern der Vertragspartner durch die Tätigkeit im gemeinsamen Ausschuss entstehenden Kosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

§ 5

Projektorganisation und Projektleitung

(1)

Die Projektorganisation und die Projektleitung obliegen der Kreisfreien Stadt Leipzig.

(2)

Durch die Kreisfreie Stadt Leipzig werden ein Projektleiter und ein Stellvertreter benannt sowie deren Aufgaben und Kompetenzen festgelegt.

§ 6

Investitionen

(1)

Die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 werden durch die Vertragspartner gemeinsam getragen. Maßstab für die Kostenteilung sind für die Kreisfreie Stadt Leipzig und die Landkreise Nordsachsen und Leipzig die zum 31. Dezember 2010 durch das Statistische Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der jeweiligen Gebietskörperschaften.

(2)

Die Kreisfreie Stadt Leipzig ruft die Mittel anteilig bei den Vertragspartnern ab. Die Verwendung der Mittel soll innerhalb der folgenden zwei Monate erfolgen. Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage ab Datum des Mittelabrufs.

(3)

Die Vertragspartner erhalten eine Kopie des Zuwendungsantrags nach der Förderrichtlinie Feuerwehrwesen (FRFw), des Bescheides und der Verwendungsnachweise.

§ 7

Personalüberleitung

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der IRLS Leipzig übernimmt die Kreisfreie Stadt Leipzig das in den Leitstellen der Vertragspartner beschäftigte Personal, welches gemäß § 613a BGB i. V. m. § 22 SächsLRettDPVO weiterhin in einer IRLS eingesetzt werden kann.

§ 8

Zusammenwirken

Die Vertragspartner stellen einander die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

§ 9 Kostenregelung

- (1)
Die Kreisfreie Stadt Leipzig führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zum Betrieb und zur Unterhaltung der IRLS Leipzig nach den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrer internen Festlegungen zu Wahlrechten, getrennt nach Feuerwehr und Rettungsdienst.
- (2)
Die Vertragspartner überführen die Daten des Kosten- und Leistungsnachweises der IRLS Leipzig eigenständig in ihre Kalkulationen.
- (3)
Es gelten die Stichtagsregelungen für kommunale Gebietskörperschaften (z. B. Haushaltsjahr, Jahresrechnung, Bilanz).
- (4)
Die Finanzierung der laufenden Kosten erfolgt durch monatliche Abschlagszahlung in Höhe von einem Zwölftel der geplanten Jahreskosten. Der Abschlag ist fällig zum Fünfzehnten eines Monats. Bei Verzug finden die §§ 3 und 36 SächsKAG i. V. m. den aktuellen Bestimmungen des Fünften Teils der Abgabenordnung Anwendung. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt mit der Jahresrechnung.
- (5)
Die voraussichtlichen Kosten für das folgende Jahr sind durch die Kreisfreie Stadt Leipzig auf Basis der Daten des Kosten- und Leistungsnachweises zu ermitteln und den Vertragspartnern bis spätestens 31. August des laufenden Jahres zu übermitteln.

§ 10 Eigentum, Teileigentum

Die Errichtung der IRLS Leipzig wird von allen Vertragspartnern anteilig finanziert. Die Kreisfreie Stadt Leipzig erwirbt das Grundstück auf eigene Kosten und wird Alleineigentümerin. Die Gebäude und Anlagen der Integrierten Leitstelle einschließlich Ausstattung sind Eigentum der Kreisfreien Stadt Leipzig. Eine Veräußerung, Verpfändung oder sonstige dingliche Belastung des Eigentums im Ganzen oder in Teilen ist nur mit Zustimmung des gemeinsamen Ausschusses zulässig. Im Falle der Veräußerung haben die Vertragspartner Anspruch entsprechend ihrer Investitionsanteile gemäß § 6 Abs. 1 der Vereinbarung auf den Verkaufserlös hinsichtlich der Gebäude. Der Verkaufserlös für Grund und Boden steht allein der Kreisfreien Stadt Leipzig zu.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

§ 12 Sonstige Regelungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.